



Der Gemeinderat der Gemeinde Haidershofen hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 folgende

Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Gemeinde Haidershofen

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Haidershofen werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 17.722.964 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 45.976 Lfm. zugrunde gelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,10 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.692.994 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6.613 Lfm. zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasser-entsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
 - a) Schmutzwasserkanal: € 2,55
 - b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 2,55Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.
- (2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 51,30 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. März und 15. September auf das Konto der Gemeinde AT48 3227 8000 0030 0566 zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Erhebungsbögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 30.09.2025

abgenommen am:

Der Bürgermeister

